

STELLUNGNAHME VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND ZU TOP 26 DER TAGESORDNUNG:

**MITGLIEDERANTRAG ZU § 94, § 97 UND § 98 DES VERTEILUNGSPLANS
ABSCHAFFUNG DES MINDESTINKASSOS FÜR DIE RUNDFUNKVERTEILUNG (RADIO)
SOWIE POOLING VON STATIONEN UNTERHALB DER VORMALIGEN
MINDESTINKASSOSCHWELLE**

1. DERZEITIGE REGELUNG

- **Regel:** Bei der Verteilung im Hörfunk (Sparten R und R VR) findet grundsätzlich eine Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen statt (sog. „**Programmverrechnung**“)
- **Ausnahme:** GEMA-Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unterhalb der sogenannten **Programmverrechnungsgrenze (PVG)** liegen, werden grundsätzlich nicht nach Nutzungsmeldungen verteilt, sondern als Zuschlag auf die Nutzungen in den übrigen Hörfunkprogrammen (§ 94 Abs. 1 VP). Die PVG liegt für den Hörfunk aktuell bei einem Inkasso von 90.000 EUR pro Jahr. Sie ist in der Praxis derzeit nur für den privaten Hörfunk relevant.
- Bei Werken, die überwiegend in Programmen unterhalb der PVG genutzt werden, haben die Berechtigten die Möglichkeit, einen **Antrag auf Verrechnung** zu stellen (§ 94 Abs. 2 und 3 VP). Dann erfolgt für diese Werknutzungen eine nutzungsbezogene Verteilung.

2. INHALT UND ZIEL DES ANTRAGS

Der Antrag bezweckt die **Abschaffung der Programmverrechnungsgrenze im Hörfunk** durch Anpassung dreier Regelungen des Verteilungsplans (VP):

1. Streichung des Hörfunks in den Regelungen zur PVG (§ 94 Abs. 1-3 VP)

- Hierdurch müsste die GEMA künftig **sämtliche Nutzungen im Hörfunk nach Nutzungsmeldungen** verrechnen.

2. Bildung eines einheitlichen Senderkoeffizienten für private Hörfunkprogramme mit niedrigem GEMA-Inkasso (§ 97 Abs. 2 VP)

- Hiernach wären **alle Nutzungen** in den betreffenden Hörfunkprogrammen bei der Verteilung grundsätzlich **„gleich viel wert“**, unabhängig von den Einnahmen, die die GEMA für das einzelne Programm erzielt hat.

3. Bildung eines einheitlichen, durchschnittlichen Kulturfaktors für private Hörfunkprogramme mit niedrigem GEMA-Inkasso (§ 98 VP)

- Hiernach würden grundsätzlich **alle betreffenden Hörfunkprogramme kulturell gleich gewichtet**.

2. INHALT UND ZIEL DES ANTRAGS

Die Antragsteller **begründen** ihren Antrag vor allem mit dem Anliegen, dass **Nischenrepertoire**, das vorwiegend von kleineren privaten Hörfunkwellen gespielt werde, in Zukunft **nach Programmen verrechnet** werden solle. Hiermit soll eine **gerechtere Verteilung** auch in Bezug auf die Einnahmen aus **mechanischer Tonträgerwiedergabe** und den **GOP-Zuschlag** erreicht werden.

3. STELLUNGNAHME VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Das **Anliegen** der Antragsteller ist **nachvollziehbar**. Die beantragte umfassende Abschaffung der PVG im Hörfunk würde aber einen **unverhältnismäßig hohen Aufwand** verursachen, **ohne** den gewünschten **Zuwachs an Verteilungsgerechtigkeit** zu bewirken.

Stattdessen sollte auf **alternative Möglichkeiten** zurückgegriffen werden: Insbesondere die bestehenden Regelungen zum **Antrag auf Verrechnung** bieten bereits einen effizienten und sachgerechten Weg, um die zentralen Anliegen der Antragsteller gezielt zu erreichen.

Im Einzelnen:

- Die Einholung und Verarbeitung der Nutzungsmeldungen ist die zentrale Tätigkeit bei der Rundfunkverteilung. Der hiermit verbundene **Verwaltungsaufwand** ist erheblich. Er würde bei Annahme des Antrags schätzungsweise **mehr als verdoppelt**. Auch die Bildung einheitlicher Senderkoeffizienten und Kulturfaktoren würde zu keiner relevanten Entlastung führen.
- Auf der anderen Seite entfällt auf die Hörfunkprogramme, die bei Annahme des Antrags künftig nach Programm verrechnet werden müssten, **lediglich 6% des Inkassos** der GEMA im Hörfunkbereich.

3. STELLUNGNAHME VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

- Auch in Hörfunkwellen unterhalb der PVG wird **vielfach Mainstream-Repertoire** gesendet. In Bezug auf dieses Repertoire würde die Abschaffung der PVG das Verteilungsergebnis nicht wesentlich beeinflussen und die Verteilungsgerechtigkeit nicht nachhaltig verbessern.
- Für **Nischenrepertoire** in Hörfunkwellen unterhalb der PVG besteht dagegen schon jetzt die Möglichkeit eines **Antrags auf Verrechnung**. Hiermit können die Berechtigten aktuell bereits ganz gezielt eine nutzungsbezogene Verteilung für das Repertoire erreichen, das mit dem Mitgliederantrag gefördert werden soll. Auf eine aufwändige und teure Programmverrechnung des übrigen Repertoires kann dagegen verzichtet werden.
- Anders als in der Begründung des Mitgliederantrags ausgeführt, sind die Berechtigten im Fall eines Antrags auf Verrechnung auch an den Einnahmen aus **sonstigen Zuflüssen (z.B. mechanische Wiedergabe)** und an **Zuschlagsverteilungen (z.B. in der Sparte GOP)** zu beteiligen. Es besteht also auch insoweit **keine Benachteiligung**.

Im Ergebnis empfehlen Aufsichtsrat und Vorstand, den Antrag abzulehnen und stattdessen verstärkt das bestehende Instrument des Antrags auf Verrechnung zu nutzen. Unabhängig hiervon werden Aufsichtsrat und Vorstand die weitere Entwicklung im Hörfunkbereich aufmerksam beobachten und bei Bedarf Konzepte für eine Anpassung der Regelungen zur Programmverrechnungsgrenze entwickeln.